

DIAKONIA-STIFTUNG

SATZUNG

Artikel 1 – Name, eingetragener Sitz und Dauer

1. Die Stiftung trägt den Namen „DIAKONIA Foundation: the World Federation of Diaconal Associations and Diaconal Communities“.

Niederländisch: Stichting DIAKONIA: Wereldfederatie van diaconale verenigingen en diaconale gemeenschappen.

Deutsch: Stiftung DIAKONIA: Weltbund von Verbänden und Gemeinschaften der Diakonie.

Französisch: Fondation DIAKONIA: Fédération mondiale d'associations diaconales et de communautés diaconales.

2. Der Sitz von DIAKONIA befindet sich in Utrecht, Niederlande.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 2 – Grundlagen und Ziele

1. DIAKONIA weiß sich vom Herrn der Kirche berufen zum Dienst der Versöhnung an der Welt durch das Wort des Glaubens und die Tat der Liebe.
2. DIAKONIA hat es sich zum Ziel gemacht,
 - a. die ökumenischen Beziehungen zwischen diakonischen Verbänden und Gemeinschaften zu fördern.
 - b. über das Wesen und die Aufgabe der Diakonie im biblischen Sinne (griech.: diakonia) zu reflektieren und das Verständnis des Diakonats zu fördern.
 - c. den Gemeinschaftssinn unter seinen Mitgliedern zu stärken.
 - d. gegenseitige Hilfe zu leisten.
 - e. Aufgaben gemeinsam durchzuführen.

Artikel 3 – Finanzen

Die Finanzmittel der Stiftung bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b. Spenden, Schenkungen, Nachlässen und letztwilligen Zuwendungen;
- c. sonstigen Erwerbungen und Zugewinnen.

Artikel 4 – Mitglieder

1. Die von Mitgliedern geforderte Glaubensgrundlage entspricht den diesbezüglichen Anforderungen des Ökumenischen Rates der Kirchen: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft (griech.: koinonia) von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum

gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

2. Mitglieder der Stiftung können sein:
 - a. Verbände und Gemeinschaften der Diakonie;
 - b. diakonische Vereinigungen und diakonische Gemeinschaften, die nicht zu einem Verband gehören.
3. Der Vorstand (Executive Committee) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ende der Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand der Stiftung führt ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Mitgliedsorganisationen. Dieses Verzeichnis kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

Artikel 5 - Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder gemäß Artikel 4 ernennen Delegierte, aus denen sich die Delegiertenversammlung zusammensetzt. Jedes Mitglied entsendet, je nach Anzahl der eigenen Mitglieder, einen oder mehr (bis zu fünf) Delegierte zu dieser Versammlung entsprechend den Regelungen der Ausführungsbestimmungen. Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens 25 Mitgliedern.
2. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung entsprechend den hierfür geltenden Ausführungsbestimmungen ein.
3. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin der Delegiertenversammlung.
4. Der Vorstand berichtet in Bezug auf die Aktivitäten und die finanzielle Lage der Stiftung an die Delegiertenversammlung.
5. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin gemäß Artikel 7, Satz 4.
 - b. Bestätigung der Mitglieder des Vorstands und deren Vertreter gemäß Artikel 7, Satz 2 und 3.
 - c. Beratung des Vorstands bezüglich der zu verfolgenden Politik.
 - d. Beratung des Vorstands bezüglich der Festlegung geografischer Regionen.
 - e. Durchführung sonstiger Aktivitäten, zu welchen die Versammlung gemäß der Satzung und der Ausführungsbestimmungen berechtigt ist.

Artikel 6 – Regionen

1. Zur Erfüllung bzw. zum Erreichen der Aufgaben und Ziele der DIAKONIA werden die Mitglieder – wie in Artikel 4 definiert – vom Vorstand nach Regionen organisiert.
2. Jede Region wählt einen Regionalpräsidenten/eine Regionalpräsidentin, der/die als einer/eine der regionalen Vertreter/Vertreterinnen im Vorstand angehört.

Artikel 7 – Vorstand und Präsident

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Mitgliedern. Die Mindestanzahl ist fünf.
2. Die Mitglieder gemäß Artikel 4 nominieren durch ihre Regionen Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Vorstand. Diese werden sodann von der Delegiertenversammlung als Mitglieder des Vorstands oder als deren Vertreter/Vertreterinnen bestätigt. Die Amtszeit reicht vom Ende einer Sitzung der Delegiertenversammlung bis zum Ende der nächsten Sitzung.
3.
 - a. Als allgemeine Regel gilt, dass ein Mitglied des Vorstands nicht für länger als für zwei aufeinander folgende Amtszeiten Mitglied des Vorstands sein kann.
 - b. War ein Mitglied des Vorstands für zwei aufeinander folgende Amtszeiten Mitglied des Vorstands, und wird es zum Regionalpräsidenten/zur Regionalpräsidentin gewählt, so kann es dieses Amt für maximal zwei aufeinander folgende Amtszeiten innehaben.
 - c. War ein Mitglied des Vorstands für zwei oder drei aufeinander folgende Amtszeiten Mitglied des Vorstands, und wird es zur Präsidentin / zum Präsidenten gewählt, so kann es dieses Amt für maximal zwei aufeinander folgende Amtszeiten innehaben.
 - d. Die maximale Anzahl aufeinander folgender Amtszeiten, für die ein Mitglied des Vorstands in einer beliebigen Funktion tätig sein kann, ist vier.
 - e. Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied des Vorstands haben keinen begrenzenden Einfluss auf die Anzahl der Amtszeiten, für die eine Person als Mitglied des Vorstands tätig sein darf.
4. Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin des Vorstands. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt durch schriftliche Abstimmung und mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Vorstand wählt eines oder mehrere seiner Mitglieder zu Vizepräsidenten.
6. Im Fall von unbesetzten Plätzen bei Mitgliedern und ihren Vertretungen bilden die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes weiterhin ein entscheidungsfähiges Gremium, wenn ihre Zahl nicht unter fünf sinkt.
7. Sollte die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands frei werden, so bestimmt der Vorstand eine Person, welche die frei gewordene Position für die verbleibende Amtszeit übernimmt.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Recht auf die Erstattung von Kosten, die ihnen in Verbindung mit ihrer jeweiligen Funktion entstehen und vom Vorstand genehmigt wurden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten kein finanzielles Entgelt an sich.
9. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten Berater hinzuwählen. Diese Berater sind keine Mitglieder des Vorstands.

Artikel 8 – Geschäftsführer/Geschäftsführerin (Secretary), Schatzmeister(in) und Herausgeber(in)

1. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Schatzmeister/eine Schatzmeisterin unterstützt.
2. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen oder mehrere Herausgeber/Herausgeberinnen für die DIAKONIA Nachrichten unterstützt.
3. Diese Personen sind keine Mitglieder des Vorstands.

Artikel 9 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Außerordentliche Sitzungen finden entsprechend den Festlegungen in den Ausführungsbestimmungen statt.
3. Der Präsident/die Präsidentin beruft Sitzungen des Vorstands per Einladungsschreiben mindestens drei Monate im Voraus sowie in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen ein.
4. Aus dem Einladungsschreiben muss hervorgehen, wann und wo die Sitzung stattfinden wird und welche Tagesordnungspunkte diskutiert werden.
5. Die Leitung der Sitzungen hat der Präsident/die Präsidentin des Vorstands inne. Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin bestimmt der Vorstand einen der stellvertretenden Präsidenten/eine der stellvertretenden Präsidentinnen oder eines der Mitglieder zum/zur Vorsitzenden.
6. Der Präsident/die Präsidentin bittet den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder eine andere anwesende Person, über die im Rahmen der Sitzung besprochenen Angelegenheiten und getroffenen Entscheidungen Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von den Personen unterzeichnet, die in der betreffenden Sitzung als Vorsitzender/Vorsitzende und Protokollführer/Protokollführerin fungierten.
7. Der Vorstand kann im Rahmen einer Sitzung nur gültige Beschlüsse treffen, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied des Vorstands kann von einem anderen Mitglied des Vorstands bei einer Sitzung vertreten werden, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht eingereicht und vom Vorsitzenden für ausreichend befunden wurde. Ein Mitglied des Vorstands kann nur bevollmächtigter Vertreter *eines* anderen Mitglieds des Vorstands sein.
8. Der Vorstand kann auch Entscheidungen treffen, ohne dass eine Sitzung einberufen wird; Bedingung hierfür ist, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Meinung schriftlich mit Unterschrift zum Ausdruck zu bringen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin macht eine Aufstellung aller Antworten und dokumentiert so das Ergebnis einer solchen Entscheidungsfindung. Diese wird dem Protokoll nach Gegenzeichnung durch den Präsidenten/die Präsidentin hinzugefügt.
9. In der Regel werden Beschlüsse des Vorstands durch Konsens herbeigeführt. Außer in den Fällen, in denen die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, werden Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen verabschiedet, falls eine gesetzliche Anforderung hierfür besteht, oder wenn kein Konsens erreicht wird. Jedes Mitglied des Vorstands besitzt *eine* Stimme.

10. Sind sämtliche Mitglieder des Vorstands bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen bei einer Sitzung anwesend, können gültige Entscheidungen zu allen Tagesordnungspunkten getroffen werden, sofern dies einstimmig geschieht; dies gilt selbst dann, wenn die Bedingungen für das Einberufen und Abhalten einer Sitzung gemäß Satzung nicht beachtet wurden. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für Entscheidungen in Bezug auf Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung.
11. Sämtliche Abstimmungen im Rahmen einer Sitzung werden mündlich durchgeführt, es sei denn, der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin hält eine schriftliche Abstimmung für angebracht oder ein stimmberechtigtes Mitglied fordert dies vor der Abstimmung. Schriftliche Abstimmungen werden mit nicht unterzeichneten, gefalteten Zetteln durchgeführt. Leere Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
12. Bei Streitigkeiten in Bezug auf eine getroffene Entscheidung ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin alleine nicht entscheidend.

Artikel 10 – Befugnisse und Vertretungsrechte des Vorstands

1. Dem Vorstand wird die Führung der Stiftung übertragen.
2. Der Vorstand ist befugt, Verträge über den Kauf, die Veräußerung oder die Belastung von Stiftungseigentum abzuschließen, sofern die entsprechende Entscheidung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen getroffen wurde.
3. Der Vorstand ist nicht befugt, Verträge abzuschließen, in deren Rahmen sich die Stiftung als Hauptschuldner oder Mitschuldner eines Dritten verpflichtet, einen Dritten verteidigt oder die Verantwortung für Verbindlichkeiten eines Dritten übernimmt.
4. Die Stiftung wird bei Gericht und außerhalb von Gerichten ausschließlich vertreten durch:
 - a. den Vorstand
 - b. zwei Mitglieder des Vorstands, die gemeinsam handeln.

Artikel 11 – Beendigung und/oder zeitweilige Aussetzung der Mitgliedschaft im Vorstand

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
 - a. wenn die Amtszeit, für welche das Mitglied gewählt wurde, beendet ist;
 - b. durch Tod;
 - c. durch schriftlichen Rücktritt;
 - d. durch Entlassung durch die Delegiertenversammlung, sofern der zu Grunde liegende Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln gefasst wurde.
2. Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied des Vorstands zu suspendieren, sofern alle anderen im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands für die Suspendierung des betreffenden Mitglieds sind. Eine solche Suspendierung dauert bis zur nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung an.

Artikel 12 - Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten, deren Aufgaben und Befugnisse bei ihrer Einrichtung festzulegen sind. Mitglieder von Ausschüssen werden vom Vorstand ernannt.

Artikel 13 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Bücher der Stiftung werden zum Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilanziert und erstellt ein Verzeichnis des Vermögens und der Verbindlichkeiten für das zurückliegende Geschäftsjahr. Dieser Jahresabschluss, zusammen mit einem Bericht eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen entsprechend berechtigten Prüfers, ist dem Vorstand innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss wird vom Vorstand genehmigt.
4. Jedes Jahr erstellt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin einen Haushaltsplan (Budget) für das kommende Jahr, welcher dem Vorstand vorgelegt wird. Nach den eventuell erforderlichen Änderungen muss der Haushaltsplan vom Vorstand genehmigt werden.
5. Die Mitglieder gemäß Artikel 4 zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Der Vorstand kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder von dieser Verpflichtung befreien.

Artikel 14 – Ausführungsbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche diejenigen Angelegenheiten regeln, die in der vorliegenden Satzung nicht berücksichtigt werden.
2. Solche zusätzliche Bestimmungen dürfen den Gesetzen der Niederlande oder den Bestimmungen der vorliegenden Satzung nicht widersprechen.
3. Der Vorstand kann die Ausführungsbestimmungen jederzeit ändern oder aufheben.
4. Die Bestimmungen aus Artikel 15, Satz 1 gelten auch für die Festlegung, Änderung oder Aufhebung der Ausführungsbestimmungen.

Artikel 15 – Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung der Stiftung zu ändern. Der Beschluss hierzu ist in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Sitzung zu fassen; die jeweiligen Vorschläge für Satzungsänderungen müssen dem Einladungsschreiben hinzugefügt werden.
2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann ausschließlich mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in einer Sitzung des Vorstands abgegebenen Stimmen gefasst werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

3. Die Satzungsänderung muss per notarieller Urkunde durchgeführt werden, andernfalls besitzt sie keine Gültigkeit.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, eine authentische Abschrift sowohl der Änderung als auch der geänderten Satzung an sich beim Stiftungsregister zu hinterlegen, welches Teil der Handelskammer der Region ist, in welcher die Stiftung ihren Sitz hat.

Artikel 16 – Auflösung und Abwicklung

1. Der Vorstand hat die Befugnis, die Stiftung aufzulösen.
Für die Auflösung gelten die in Artikel 15, Satz 1 und 2 festgelegten Bestimmungen.
2. Die Stiftung bleibt über ihre Auflösung hinaus bestehen, soweit dies für die Abwicklung ihres Vermögens erforderlich ist.
3. Die Abwicklung wird vom Vorstand durchgeführt.
4. Die Abwickler tragen Sorge dafür, dass die Auflösung der Stiftung in das in Artikel 15, Satz 4 erwähnte Register eingetragen wird.
5. Während der Abwicklung gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung soweit dies möglich ist weiter.
6. Sollte die aufgelöste Stiftung über ein Guthaben verfügen, so ist dieses soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Zielen der Stiftung zu verwenden.
7. Nach der Abwicklung verbleiben die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen der aufgelösten Stiftung für mindestens zehn Jahre beim jüngsten in Europa ansässigen Abwickler.